

gehabt hatte und deshalb an seine besondere Behandlung bei Eintritt des Unfalles wohl noch nicht gewöhnt war. Demnach muß der Beklagte für den Unfall Egli's immerhin wegen mangelnden Entlastungsbeweises im Sinne des Art. 65 OR auf Grund dieser Bestimmung haftbar erklärt werden. Was aber die Entschädigungsberechtigung der Kläger betrifft, kann jedenfalls nur Art. 52 in fine OR in Betracht fallen, wonach sie Anspruch auf Ersatz desjenigen Schadens haben, der ihnen durch den Tod ihres Vaters in seiner rechtlichen Stellung als ihr „Verforger“ erwachsen ist. Von einer weitergehenden Genugtuungszahlung an sie, nach Maßgabe des Art. 54 OR, kann unter den gegebenen Verhältnissen keine Rede sein. Nun haben die kantonalen Gerichte in nicht aktenwidriger Weise festgestellt, daß der Getötete, wenn er sich auch in den letzten Jahren um seine Kinder (von denen das jüngste, der Kläger Josef, im Jahre 1890 geboren ist, also beim Tode des Vaters das Alter der völligen ökonomischen Selbständigkeit noch nicht erreicht hatte) tatsächlich wenig bekümmert habe, doch in der Lage gewesen wäre, sie, seiner rechtlichen Verpflichtung für den Notfall gemäß, wenigstens in bescheidenem Maße zu unterstützen. Die Klage kann somit auch nicht, wie der Beklagte verlangt, wegen mangelnden Schadensnachweises völlig abgewiesen werden; dagegen erscheint nach den gesamten Umständen des Falles die den Klägern von der ersten Instanz zugesprochene Entschädigung von 500 Fr. als hoch genug bemessen, und es ist daher dieser erstinstanzliche Entscheid wieder herzustellen; —

erkannt:

In teilweiser Gutheißung der Berufung des Beklagten wird das Urteil des luzernischen Obergerichts vom 10. November 1908 in Dispositiv 1 dahin abgeändert, daß die vom Beklagten an die Kläger zu bezahlende Entschädigung auf 500 Fr., nebst 5% Zins seit 4. August 1905, herabgesetzt wird. Im übrigen, hinsichtlich der Kostenverlegung, wird das obergerichtliche Urteil bestätigt.

14. Urteil vom 19. März 1909 in Sachen  
**Chemische Fabrik Schweizerhall, A.-G.**, Bekl. u. Ber.-Kl.,  
 gegen **Thonwarenfabrik Allschwil, Passavant-Felsin & Cie.**,  
 Kl. u. Ber.-Bekl.

*Anfechtung des Beschlusses der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft über die Feststellung und Verteilung des Jahresgewinns durch einen Aktionär: Der Streitwert bemisst sich nach dem Interesse der beklagten Gesellschaft. Statutengemässe Einlage in den Reservefonds: Art. 631 OR.*

A. — Durch Urteil vom 19. Januar 1909 hat das Appellationsgericht Basel-Stadt über das Rechtsbegehren der Klägerin:

„Es seien die Beschlüsse der Generalversammlung der Chemischen Fabrik Schweizerhall vom 19. Oktober 1907 über die Verwendung des Gewinnsaldos des Geschäftsjahres 1906/1907 als un- gültig zu erklären, und es sei festzustellen, daß die Lantieme an Verwaltungsrat und Angestellte zu berechnen sei von dem Betrage des Reingewinnes, der sich nach Abzug der außerordentlichen Einlage von 125,000 Fr. in den Reservefonds ergibt;“

auf Grund des Urteils des Zivilgerichts Basel-Stadt vom 30. November 1908, lautend:

„Die Beschlüsse der Generalversammlung der Beklagten vom 19. Oktober 1907 über die Verteilung des Gewinnsaldos des Geschäftsjahres 1906/1907 werden im Sinne der Motive als un- gültig erklärt.

„Das weitergehende Begehren der Klägerin wird abgewiesen.

„Beklagte wird zu den ordentlichen und außerordentlichen Kosten des Verfahrens mit Einschluß einer Urteilsgebühr von 50 Fr. verurteilt;“

erkannt:

1. Das erstinstanzliche Urteil wird bestätigt.
2. Die Beklagte Appellantin trägt die ordentlichen und außerordentlichen Kosten zweiter Instanz mit Einschluß einer Urteilsgebühr von 100 Fr.

B. — Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung ans Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Abweisung der Klage.

C. — In der heutigen Berufungsverhandlung vor Bundesgericht hat der Vertreter der Beklagten den Berufungsantrag wiederholt und begründet. Der Vertreter der Klägerin hat auf Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die beklagte Gesellschaft, deren Aktienkapital 1,000,000 Fr., eingeteilt in 1000 Aktien zu 1000 Fr., beträgt, wies für das Geschäftsjahr 1906/1907 nach Vornahme der Abschreibungen auf Liegenschaften und Fahrnis einen Reingewinn von 347,176 Fr. 19 Cts. auf. Über die Verwendung des Reingewinns enthält § 25 Abs. 3 der Statuten folgende Bestimmung: „Von dem nach „Abzug dieser Abschreibungen sowie aller Unkosten, Passivzinsen „und allfälliger Verluste sich ergebenden Reingewinn sind minde- „stens 5 % dem Reservefonds solange zuzuwenden, bis derselbe die „Hälfte des emittierten Aktienkapitals erreicht hat. Er bildet einen „Teil des Gesellschaftsvermögens und wird nicht besonders ver- „waltet und nicht verzinst. Sodann erhalten die Aktionäre eine „Dividende bis zu 5 %. Von dem verbleibenden Überschuss fallen „25 % dem Verwaltungsrat und 15 % den Angestellten nach „Beschluss des Verwaltungsrates als Tantieme zu. Der Rest wird „zur Verfügung der Generalversammlung gestellt.“ Auf Antrag des Verwaltungsrates verfügte die Generalversammlung vom 19. Oktober 1907 trotz Einspruch der Klägerin in folgender Weise über die Verwendung des Reingewinns von Fr. 347,176 19

1. 8 % werden in den Reservefonds gelegt. . . .	Fr. 27,502 80
2. Die Aktionäre erhalten eine Dividende von 5 % (bezw. 2 1/2 % auf den neuen Aktien). . . .	„ 42,500 — Fr. 70,002 80
Von den verbleibenden . . .	Fr. 277,173 39
wird die Tantieme von 25 % für den Verwaltungsrat und 15 % für die Angestellten berechnet.	„ 110,869 —
Der Rest von. . . . .	Fr. 166,304 39

nebst dem Saldo vom Vorjahre . . . . .

Übertrag: Fr. 166,304 39

„ 6,184 93  
Fr. 172,489 32

dient zur Auszahlung einer Superdividende von 5 % (bezw. 2 1/2 %) . . . . Fr. 42,500 — und zu einer außerordentlichen Einlage in den Reservefonds von . . . . „ 125,000 — wodurch der Reservefonds auf 500,000 Fr., auf die Hälfte des emittierten Aktienkapitals, gebracht wird; auf neue Rechnung werden vorgetragen. . . . . Fr. 4,989 32

Fr. 172,489 32

Diese Verwendung des Reingewinns focht die Klägerin als Aktionärin durch Klage mit dem aus Fakt. A ersichtlichen Rechtsbegehren an, indem sie zur Begründung ausführte: Die außerordentliche Einlage in den Reservefonds habe nicht die ihr nach Gesetz und Statuten zukommende Stelle gefunden. Die Rechnung sei vielmehr in folgender Weise aufzustellen:

Reingewinn. . . . .	Fr. 347,176 19
Ordentliche Einlage in den Reservefonds . . . . .	Fr. 27,502 80
Außerordentliche Einlage in den Reservefonds . . . .	„ 125,000 —
Dividende 5 % (2 1/2 %) . . . .	„ 42,500 — Fr. 195,002 80
	Fr. 152,173 39
Die Tantieme des Verwaltungsrates (25 %) und der Angestellten (15 %) betrage dann	„ 60,869 35
und es blieben zur Verfügung der Generalversammlung . . . . .	Fr. 91,304 04
samt Vortrag vom Vorjahre. . . . .	„ 6,184 93
	Fr. 97,488 97

welcher Betrag die Verteilung einer Superdividende von 11 bzw.  $5\frac{1}{2}\%$  erlauben würde. Auf die 36 (24 alte und 12 neue) Aktien der Klägerin würden nach dieser Berechnung an Dividenden 4800 Fr. entfallen. Der Beschluß der Generalversammlung sei gesetzwidrig, weil sowohl Tantiemen als Dividenden nur aus dem Reingewinn entrichtet werden dürften, der sich aus der Jahresbilanz ergebe. In der Bilanz sei der Reservefonds unter die Passiven aufzunehmen; der bilanzmäßige Gewinnsaldo sei somit derjenige Betrag, der sich nach Dotierung des Reservefonds ergebe. Was Art. 631 OR ausdrücklich für die Dividende hervorhebe, müsse nach Art. 630 und 656, Ziff. 6 auch für die Tantieme gelten. Mit den Statuten stehe der Beschluß in Widerspruch, da nach Abzug der Abschreibungen in erster Linie mindestens  $5\%$  in den Reservefonds zu legen seien, und zwar so lange, bis derselbe der Hälfte des Aktienkapitals gleichkomme. Demnach seien die  $40\%$  Tantieme von dem nach der Einlage in den Reservefonds und nach Ausrichtung einer Dividende von  $5\%$  verbleibenden Überschuß zu berechnen. Sämtliche Einlagen in den Reservefonds bis zum Betrage von 500,000 Fr. seien tantiemefrei, gleichgiltig, ob sie in vielen oder in einigen wenigen Jahren gemacht würden. Es handle sich hier nicht um eine außerordentliche Reserveanlage im Sinne von Art. 631 Abs. 2, es sei vielmehr nur der ordentliche satzungsgemäße Reservefonds in außergewöhnlichem Maße gespießen worden.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem sie bestritt, daß der angefochtene Beschluß gesetzwidrig sei, und die Bestimmung des § 25 Abs. 2 der Statuten dahin auslegte, daß die Generalversammlung über den nach Abzug einer Minimalzuweisung von  $5\%$  an den Reservefonds, einer Dividende von  $5\%$  und der Tantieme von  $40\%$  verbleibenden Rest des Reingewinns in souveräner Weise zu verfügen berechtigt sei. Wie sie aus diesem Rest eine spezielle Reserve schaffen könne, sei sie auch befugt, dem ordentlichen Reservefonds eine besondere Zuwendung zu machen. Eventuell könne eine Ungültigerklärung der Beschlüsse vom 19. Oktober 1907 nur soweit stattfinden, als dadurch Rechte der Klägerin verletzt würden, also nur ihr, nicht allen Aktionären gegenüber. Der zweite Teil des Rechtsbegehrens sodann sei unhaltbar,

weil das Gericht nicht zuständig sei, Beschlüsse einer Generalversammlung abzuändern.

In den kantonalen Urteilen ist unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Praxis festgestellt, daß die Klägerin als Aktionärin der Beklagten legitimiert sei, einen gesetzwidrigen oder statutenwidrigen Generalversammlungsbeschluß durch Klage anzufechten, und daß eine allfällige richterliche Aufhebung des Beschlusses für und gegen alle Aktionäre wirke. Die Anfechtung der Klägerin, so wird weiter ausgeführt, sei materiell nach § 25 der Statuten der Beklagten begründet, nach welcher Bestimmung gemäß richtiger Auslegung jede Einlage in den ordentlichen Reservefonds, solange dieser nicht die Hälfte des emittierten Aktienkapitals erreicht habe, auch eine Einlage über  $5\%$  des Reingewinns, tantiemefrei sei. Hiegegen verstoße der angefochtene Beschluß, nach welchem die Tantieme der sogen. außerordentlichen Einlage in den Reservefonds vorgehe. Das Begehren um Ungültigerklärung des angefochtenen Beschlusses sei daher gutzuheißen, gleichgiltig, ob auch eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften vorliege oder nicht. Dagegen könne das weitere Begehren der Klägerin nicht geschützt werden. Weder Art. 629 OR, noch die Statuten der Gesellschaft gäben den Aktionären ein unbedingtes und unbeschränktes Recht auf die Dividende aus dem ganzen Reingewinn; vielmehr stelle der Schlußsatz des § 25 der Statuten den Rest des Reingewinns zur Verfügung der Generalversammlung, die nicht an die von der Klägerin gewünschte Art der Verteilung gebunden sei, sondern nach freiem Ermessen innerhalb den Schranken von Gesetz und Statuten eine andere Regelung treffen könne.

2. — Mit der Klage wird der Gewinnfeststellungs- und -verteilungsbeschluß der beklagten Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 1906/1907 angefochten. Da die Gutheißung einer solchen Anfechtungsklage präjudiziell wirkt, d. h. die Aufhebung des Beschlusses gegenüber der Beklagten und sämtlichen Aktionären zur Folge hat, bemißt sich hier der Streitwert nach dem Interesse der beklagten Aktiengesellschaft, welche die Gesamtheit der Aktionäre vertritt (AC 23 II S. 1828 Erw. 2; 27 II S. 234 Erw. 1; 29 II S. 468 Erw. 5.). Dieses Interesse übersteigt im vorliegenden Fall ohne Frage bedeutend den Minimalstreit für die Zulässigkeit der

Berufung (Art. 59 DG). Die Kompetenz des Bundesgerichts ist daher gegeben.

Anderseits ist die Klägerin als Aktionärin der Beklagten zweifellos zur Klage legitimiert, weil jeder Aktionär ein Recht auf statuten- und gesetzmäßige Verwaltung der Gesellschaft und damit auch auf Aufsehung rechtswidriger Beschlüsse der Generalversammlung hat (US 27 II S. 235; 29 II S. 463).

3. — Die Auslegung, welche die kantonalen Instanzen dem § 25 der Statuten der Beklagten gegeben haben, erscheint als zutreffend. Wenn es in dieser Bestimmung heißt, daß von dem nach Abzug der Abschreibungen zc. sich ergebenden Reingewinn mindestens 5 % in den Reservefonds zu legen sind, bis dieser die Hälfte des Aktienkapitals erreicht hat, und daß hierauf 5 % Dividende an die Aktionäre und vom Überschuß 40 % Tantieme an Verwaltungsrat und Angestellte zu entrichten sind, während der Rest zur Verfügung der Generalversammlung steht, so ist damit deutlich zum Ausdruck gebracht, daß jede Einlage in den Reservefonds, auch eine 5 % des reinen Gewinns übersteigende, der Verteilung der Dividende und Berechnung der Tantiemen vorgeht. Anders kann der Ausdruck „mindestens 5 %“ nach gewöhnlichem Sprachgebrauch nicht verstanden werden, und es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß § 25 in einem vom Wortlaut abweichenden Sinn zu interpretieren wäre. Vielmehr lassen sich gute Gründe dafür anführen, daß alle Einlagen in den ordentlichen Reservefonds, bis dieser die statutarische Höhe erreicht hat, „tantiemefrei“ sein sollen, und daß in dieser Beziehung kein Unterschied gemacht wird, je nachdem es sich um die obligatorische Einlage von 5 % des Reingewinns oder um eine darüber hinausgehende Einlage handelt: In beiden Fällen hat man es mit Rückstellungen zu tun, die im Grunde nicht dem Reingewinn im engern Sinn, wie er allein für Dividende und Tantieme in Betracht kommen sollte, entnommen werden, sondern diesen schmälern; wenn sodann die Generalversammlung der Aktionäre, im Interesse einer soliden Geschäftsbewahrung, den Reservefonds rascher, als es die Statuten vorschreiben, auffüllen, und mit einer entsprechend geringern Dividende Vorlieb nehmen will, so erscheint es gerechtfertigt, daß die Mehr-einlage auch nicht mit Tantieme belastet wird. Aus solchen Er-

wägungen ist denn auch in der (neuen) Vorschrift des § 237 des deutschen HGB bestimmt, daß allfällige Tantiemen an den Vorstand von dem nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn zu berechnen sind, wobei unter Rücklagen Reservestellungen jeder Art zu verstehen sind (Staub, Kommentar zum HGB, 8. Aufl. S. 800). Die Beklagte ist danach gemäß den Statuten zwar nicht verpflichtet, mehr als 5 % des Reingewinns in den Reservefonds zu legen (solange dieser noch nicht die Hälfte des Aktienkapitals erreicht hat); wenn sie aber mehr einlegen will, so kann sie es nur vorgängig der Ausschüttung von Dividende und Berechnung der Tantieme tun, d. h. die ganze Einlage in den Reservefonds muß „tantiemefrei“ bleiben. In diesem Sinn ist die aus dem Schlusssatz des § 25 sich ergebende Befugnis der Generalversammlung, über den nach der obligatorischen Einlage in den Reservefonds und andern statutarischen Verwendungen verbleibenden Überschuß frei zu verfügen, durch die Statuten selber beschränkt.

Nach diesen Ausführungen ist der angefochtene Generalversammlungsbeschuß mit Recht von der Vorinstanz als gegen die Statuten verstößend aufgehoben worden. Wie sich der Beschuß, was die Berechnung der Tantieme anbelangt, zum Gesetz verhält, braucht nicht weiter untersucht zu werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 19. Januar 1909 bestätigt.